

Gemeinde Ö p f i n g e n
Kreis Ehingen

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom. ~~15. März 1970.~~

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) i.V. mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31.10.55 (Ges.Bl.S.235) hat der Gemeinderat am...~~15. März 1970~~...folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen

- a) durch Aufnahme der Bekanntmachung im vollen Wortlaut im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Öpfingen
oder
- b) durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses wobei gleichzeitig durch das Amtliche Mitteilungsblatt auf den Anschlag hingewiesen wird. Die Anschlagsfrist beträgt 1 Woche.

§ 2

Diese Satzung tritt amTage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit demselben Tage tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 29.8.1968 ausser Kraft.

Öpfingen, den...~~Öpfingen, den~~ 21. März 1970

Bürgermeister:



am 21. 3. 1970 öffentlich bekanntgemacht